



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Lydia Funke (AfD)

Nachfrage zur Antwort auf KA 7/1467 (Ergebnisse der Tierschutzkontrollen im Burgenlandkreis) in Drucksache 7/2741

Kleine Anfrage - KA 7/1736

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Bezugnehmend auf die Beantwortung o. g. kleiner Anfrage ergeben sich weitergehende Fragen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die zur Antwort auf die Fragen 2. bis 2.4 sowie 3.1 beigefügte Anlage weist bei der Tierart Schweine (Größenklasse 151-700), bei der Tierart Milchkühe (Größenklasse 21-100), bei der Tierart Masthähnchen (Größenklasse > 10.000) sowie bei der Tierart sonstiges Gehegewild in landwirtschaftlicher Nutzung (Größenklasse 21-100) durch die Angabe von einem oder zwei Tierhaltungen durch die Möglichkeit der Herstellung eines Bezuges zu einem konkreten Tierhalter personenbezogene Daten auf. Zum Schutz dieser personenbezogenen Daten sind diese, soweit sie im Rahmen der

Hinweis: Die mit # gekennzeichneten Zeilen in der Anlage sind aufgrund von schutzwürdigen Interessen Dritter nicht Bestandteil der Drucksache. Eine Einsichtnahme ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 19.06.2018)

Landtagsdrucksache im Internet zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden sollen, entsprechend zu schwärzen.

1. **Im Vorwort bezieht sich die Landesregierung auf personenbezogene Daten, wonach Details nur der Fragestellenden zur Verfügung gestellt werden. In beigefügter Tabelle sind keinerlei personenbezogene Daten aufzufinden (keine Namen, keine Adresse etc.). Auf welche Daten bezieht sich die Landesregierung konkret?**

Die Tabelle weist durch die Angabe „Eins“ oder „Zwei“ in der Spalte „Anzahl der Tierhaltungen“ indirekt auf den Tierhalter hin. Beispiel: Bei Nennung von einem Masthähnchenbetrieb bei der Tierkategorie > 10.000 Tiere können Schlüsse zum Tierhalter gezogen werden, ohne dass der Name oder die Adresse explizit genannt wurde.

2. **In der Frage 4 beantwortet die Landesregierung, dass im Jahr 2017 insgesamt 478 Tierschutzkontrollen im Burgenlandkreis in der Nutztierhaltung stattgefunden haben sollen. Laut angehängter Tabelle beträgt die aufgeführte Gesamtzahl jedoch nur 91 Tierschutzkontrollen.**

Bei der Übersendung der Tabelle zu Tierschutzkontrollen im Burgenlandkreis zur Beantwortung der KA 7/1467 ist offensichtlich beim zuständigen Landkreis ein Übertragungs-/Bürofehler aufgetreten. Die neue Tabelle (Anlage) enthält nunmehr alle Angaben zur Beantwortung dieser Frage und der Teilfragen 2.1 bis 2.4 sowie 3.1.

- 2.1. **Warum ist die Tabelle unvollständig bzw. warum wurden die anderen 387 Kontrollen nicht aufgeführt?**

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

- 2.2. **387 Tierschutzkontrollen beziehen sich demnach noch einmal auf wie viel Schweine-, Rinder-, Geflügel-, Schaf-, Ziegen-, Pferdehaltungen u. a.? Bitte dabei die Betriebsgrößen berücksichtigen.**

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

- 2.3. **Nach welchem Kontrollsystem wurden die in Frage 4 der Kleinen Anfrage (Drs. 7/2741) quantifizierte Gesamtkontrollen durchgeführt? Bitte gliedern nach Routinekontrolle, EU-Kontrolle, Kontrolle aufgrund von Anzeigen/Beschwerden.**

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

- 2.4. **Welche Konsequenzen hatten die Anlasskontrollen des Veterinäramts (Beschwerden/Anzeige)?**

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

3. **In Frage 8 wird beantwortet, dass wegen nicht artgerechter Tierhaltungsbedingungen im Burgenlandkreis drei Pferde im Jahre 2017 beschlag-**

nahmt und anderweitig untergebracht worden seien. Diese sollen sich mittlerweile wieder beim Tierhalter befinden nachdem dieser tierschutzgerechten Haltungsbedingungen geschaffen hatte.

3.1. Warum ist die Tabelle unvollständig bzw. warum wird die Beschlagnahmung in der Tabelle nicht aufgeführt?

Auf die Beantwortung der Frage 2 wird verwiesen.

3.2. Welche ordnungsrechtlichen Verfügungen sowie Zwangsgeldandrohungen wurden dem Tierhalter auferlegt?

Die Wegnahme der Pferde erfolgte auf der Grundlage eines Realakts nach § 16a Tierschutzgesetz in Verbindung mit § 39 SOG LSA. Der mäßige bis schlechte Ernährungszustand der Tiere sowie der fehlende Witterungsschutz waren wiederholt zu beanstanden.

3.3. Die nachträgliche Schaffung tierschutzgerechter Haltungsbedingungen musste der Tierhalter inwiefern nachweisen?

Die tierärztliche Untersuchung der betroffenen Pferde nach der vorläufigen Wegnahme und pfleglichen Unterbringung durch Dritte ergab einen schlechten Ernährungszustand. Dem Tierhalter wurde mit Frist der Nachweis zu ausreichender Futter- und Wasserversorgung, Unterstellung und Betreuung aufgegeben.

Die Kontrolle der Haltungsvoraussetzungen erfolgte am 30. März 2017 mit dem Ergebnis, dass die Pferde dem Halter zurückgegeben werden konnten. Die Pferde wurden somit am 05. April 2017 übergeben.

3.4. Inwiefern wird der Tierhalter in 2018 weiterhin kontrolliert, um eine etwaige Verschlechterung des Haltungszustandes zu beobachten?

Am 27. September 2017 erfolgte die erste Nachkontrolle. Diese war ohne Beanstandungen. Die Pferde wiesen einen deutlich besseren Ernährungszustand auf. Eine weitere Nachkontrolle erfolgt in diesem Jahr.

4. In Frage 9 und 10 geht die Landesregierung auf die Kosten der Tierschutzkontrollen und Nachkontrollen ein. Gemäß den Angaben hieße das, dass bei insgesamt 478 Tierschutzkontrollen nur 20 Nachkontrollen in 2017 erfolgten. Die Landesregierung gibt weiterhin an, dass die Tierschutzkontrollen im Burgenlandkreis kostenfrei erfolgen bzw. nur Fahrtkosten bei den Nachkontrollen von jeweils 20,00 € erhoben wurden.

4.1. Von 478 Tierschutzkontrollen wurden demnach keine ordnungsrechtlichen Verfügungen an Tierhaltungsbetriebe erhoben? Wenn nein, warum nicht?

Es erfolgten vier kostenpflichtige ordnungsrechtliche Verfügungen im Nutztierbereich, die teilweise mit Leistungsbescheiden zu koppeln waren, da Leistun-

gen durch Dritte (Tierpension, Behandlungen durch praktizierenden Tierarzt) erbracht wurden.

4.2. Warum sind Tierschutzkontrollen grundsätzlich kostenfrei im Burgenlandkreis? Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert dies?

Kosten werden nur im Rahmen von Verfügungen/Anordnungen nach § 16a Tierschutzgesetz erhoben.

4.3. Warum werden Fahrtkosten nicht nach dem Bundesreisekostengesetz berechnet?

In kostenpflichtigen ordnungsrechtlichen Verfügungen werden Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz erhoben.

5. In Frage 11 der Kleinen Anfrage 7/2741 beantwortet die Landesregierung bei welchen Tierschutzkontrollen Strafanzeige gegen den Tierhalter gestellt wurde, dass eine Strafanzeige wg. Schächtung (betäubungsloses Schlachten) eines Schafes bei einem Tierhalter gestellt wurde.

5.1. Warum ist die Tabelle unvollständig bzw. warum wurde dieser Verstoß/Anzeige in der Tabelle nicht aufgeführt?

Die Tabelle enthält ausschließlich Angaben zu Tierschutzkontrollen in Tierhaltungen. Der Sachverhalt zum betäubungslosen Schlachten (Schächten) wurde deshalb direkt in Frage 11 beantwortet.

5.2. Beruht die Strafanzeige auf einer Anlasskontrolle und wurde sie durch das zuständige Veterinäramt gestellt?

Ja.

5.3. Wann wird circa mit dem Verfahrensende zu rechnen sein?

Das Verfahren wurde von der Staatsanwaltschaft nach § 170 Strafprozessordnung bereits eingestellt.

5.4. Wie viele Wiederkäuer hat das Veterinäramt bis dato im Burgenlandkreis/haben die Veterinärämter in Sachsen-Anhalt zum Schächten übergeben? Bitte nach Art und Anzahl der Wiederkäuer und Landkreise einteilen.

Keine.

